

TROY CHEMICAL COMPANY BV

Uiverlaan 12e
3145 XN Maassluis
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

Katharina.furtmueller@bmk.gv.at
+43 1 71100 – 61 2355
Stubenbastei 5, AT – 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.301.310

Wien, 14. Mai 2020

B e s c h e i d

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie mit dem Namen „*TWP o85 BPF*“ der Firma Troy Chemical Company BV, im Wege der gegenseitigen Anerkennung
Änderung der Zulassungsnummer
Verlängerung der Zulassung von Amts wegen
Streichung einer Verwenderkategorie
Änderung der Adresse der Zulassungsinhaberin
Änderung der Adresse des Biozidprodukteherstellers
Änderung der Adresse des Wirkstoffherstellers
Aufhebung des Bescheides BMNT-UW.1.2.5/0500-V/5/2018

Es ergeht folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt der Firma Troy Chemical Company BV, Poortweg 4C, 2612PA Delft (Niederlande) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

TWP o85 BPF (AT-0012271-BPF)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

<i>TWP o85</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>HORNBACH Holzgrundierung außen</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>StoPrim Protect WN</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>SÜDWEST Holz-Imprägnier-Grund WV</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>zin1 Holzschutzgrundierung</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Osmo Holz-Imprägnierung WR Aqua 4008</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Imprägniergrund W216</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Imprägniergrund W218o</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Imprägniergrund W210o</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Holz-Öl Imprägniergrund W</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>FRÜHLING SANDSTRAHL IMPRÄGNIERGRUND 1. FARBE</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>FRÜHLING SANDSTRAHL IMPRÄGNIERUNG 1. FARBE</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>WOODEX AQUA BASE</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>WOODEX AQUA BASE PLUS</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>profilan-prevent plus</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>impralan-Grund l100 plus</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>impralan-Grund G300 plus</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>impralan-Grund G400 plus</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Rhenocryl plus-TL 30 EU</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Rhenocryl plus-TL 45 EU</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Induline GW-306 VP 21591</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>FLT Holzschutzgrundierung mit Bläueschutz wasserverdün- bar</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>VECTRA Holzschutzgrund wasserverdünbar</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>avana Holzschutzgrund aussen</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Classic Holzschutzgrundierung mit Bläueschutz wv</i>	<i>AT-0012271-0001</i>

<i>RELIUS HOLZSCHUTZGRUND mit Bläueschutz wv</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>DUPLI-COLOR HOLZIMPRÄGNIERGRUND wv</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>NETTO Holzschutzgrund aussen</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>VINCENT Holzschutzgrund aussen</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>JWOIC WOPRO Holzschutzgrund wv</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>WOODY IMPREGNANTE AD ACQUA HP</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Holzschutz WB</i>	<i>AT-0012271-0001</i>
<i>Holzschutzmittel o85</i>	<i>AT-0012271-0001</i>

Beginn der Zulassung: 14. Mai 2020

Ende der Zulassung: 30. Oktober 2025

Die Anlagen 1, 1a und 2a über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0500-V/5/2018 vom 3. Oktober 2018 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „TWP o85 BPF“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG aufgehoben.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid obliegt der Zulassungsinhaberin.

2. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungs-voraussetzungen auswirken könnten, sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt des Produktes. Weiters zu melden sind Informationen über Unwirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zur Erhebung letztgenannter Informationen ist folgender Satz ist auf dem Etikett zu übernehmen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren.“*
3. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die die Biozidproduktfamilie in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
4. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
5. Die Auflage wird erteilt, dass das behandelte Holz einer Oberflächenbehandlung mit einem Deckanstrich (z. B. mit Farbe) bedarf. Die Oberflächenbehandlung muss laufend instand gehalten werden. Die Angaben müssen deutlich auf einem Produktbeschreibungsbogen oder Ähnlichem angeführt sein, der mit dem behandelten Holz ausgeliefert wird.
6. Verpackungen der Biozidprodukte dieser Biozidproduktfamilie in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für 6 Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere 6 Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.
7. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 12. Dezember 2019 (Case No. BC-ER055726-19) wird die Adresse der Zulassungsinhaberin wie folgt geändert:

- Poortweg 4C
 - 2612PA Delft, Niederlande
8. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 12. Dezember 2019 (Case No. BC-ER055726-19) wird die Adresse des Biozidprodukteherstellers wie folgt geändert:
- Poortweg 4C
 - 2612PA Delft, Niederlande
 -
9. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 12. Dezember 2019 (Case No. BC-ER055726-19) wird die Adresse des Wirkstoffherstellers für IPBS von Troy Chemical Europe BV wie folgt geändert:
- Poortweg 4C
 - 2612PA Delft, Niederlande
10. Die Verwendergruppe „Nicht-berufsmäßige Verwender (Verbraucher)“ wird gestrichen.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 492/2014

Verordnung (EU) Nr. 2018/1480

Begründung **Verfahrensverlauf**

Auf Grund des von der Firma Troy Chemical Company BV eingebrachten und am 23. Dezember 2011 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0297-VI/7/2012 vom 26. November 2012 für das Biozidprodukt „TWP 085“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid BMNT-UW.1.2.5/0500-V/5/2018 vom 3. Oktober 2018 geändert.

Am 12. Dezember 2019 ist von der Firma für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: (Case No. BC-ER055726-19)) in Österreich gestellt worden, der am 7. Jänner 2020 angenommen worden ist.

Gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung vom Inhaber einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde von der Firma Akzo Nobel Industrial Coatings AB am 19. September 2018 im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-UMo42826-16) fristgerecht eingebracht.

Die gegenständliche Biozidproduktfamilie enthält die Wirkstoffe 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat (IPBC) und Propiconazol.

Mit der Aufnahmerichtlinie der Kommission Nr. 2008/79/EG vom 28. Juli 2008 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung IPBC zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit 30. Juni 2020 festgelegt. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1969 der europäischen Kommission vom 26. November 2019 wurde das Ablaufdatum für die Genehmigung von IPBC auf 31. Dezember 2022 verschoben.

Mit der Aufnahmerichtlinie der Kommission Nr. 2008/78/EG vom 28. Juli 2008 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit 31. März 2020 festgelegt. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/27 der europäischen Kommission vom 13. Jänner 2020 wurde das Ablaufdatum für die Genehmigung von Propiconazol auf 31. März 2021 verschoben.

Aus Gründen der Effizienz wurde im Dokument *CA-Mais8-Doc.4.1* von den zuständigen Behörden für Biozidprodukte eine Vereinbarung über die harmonisierte Vorgehensweise bei der Verlängerung der Zulassungen für Biozidprodukte mit den oben genannten Wirkstoffen getroffen. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass die geltenden Zulassungen der Biozidprodukte der Produktart 8 mit den Wirkstoffen IPBC und/oder K-HDO bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025, jene Zulassungen mit den Wirkstoffen Tebuconazol und/oder Propiconazol bis zum Ablauf des 28. Juli 2025 zu verlängern sind, sofern der Antrag auf Verlängerung fristgerecht eingebracht wurde.

Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen der Biozidproduktfamilie unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung der Biozidproduktfamilie zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

- Ad 1. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 1, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.
- Ad 2. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.
- Ad 3. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.
- Ad 4. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung der Biozidproduktfamilie und seiner Handelsnamen in der Lieferkette.
- Ad 5. Die Auflage hinsichtlich der Nachbehandlung des Holzes mittels Deckanstrich und der Weitergabe eines Produktinformationsbogens war vorzusehen, weil der Deckanstrich von der dänischen Behörde vorgeschrieben wurde.
- Ad 6. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen der Biozidprodukte der Biozidproduktfamilie, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungs-

bescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen. Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieses Biozidproduktes noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

- Ad 7. Dem Antrag auf verwaltungstechnische Änderung auf Adressenänderung des Zulassungsinhabers konnte stattgegeben werden, da der neue Standort sich ebenfalls im EWR befindet.
- Ad 8. Dem Antrag auf Änderung der Adresse des Biozidproduktetestellers konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass der Biozidproduktehersteller identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 9. Dem Antrag auf Änderung der Adresse des Wirkstoffherstellers konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass der Wirkstoffhersteller identisch bleibt. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- Ad 10. Die Streichung der Verwenderkategorie „Nicht-berufsmäßige Verwender (Verbraucher)“ war durchzuführen, um den geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu entsprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

3 Anlagen

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl